

**Hintergrundinformationen****Schlagzeile****Kurden nicht nur militärisch "zwischen den Fronten"**

Nach der Befreiung Kuwaits muss das Selbstbestimmungsrecht der Kurden verwirklicht werden

**Fakten**

Die Forderung des 20-Millionen Volkes der Kurden wird seit Jahren sowohl von der irakischen wie von der türkischen Regierung mit Gewalt bekämpft. In die Schlagzeilen gelangte das von der Welt verdrängte Problem 1988, als Saddam Hussein kurdische Wohngebiete im Norden Iraks mit Giftgas bombardierte. Nun wird bekannt, dass allein im Irak mehr als 20 000 Menschen dem gezielten Völkermord zum Opfer fielen.

**Kommentar und Index**

Durch die UNO-Charta von 1945 und die nachfolgende Staatenpraxis wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu einem Grundprinzip des Völkerrechts, an das alle Staaten gebunden sind. Seine Bedeutung ist nicht zu unterschätzen: die Entstehung von mehr als 100 Staaten in den 60er Jahren im Rahmen der Entkolonialisierung basiert auf dem Anspruch der Völker auf Selbstbestimmung. Nicht zuletzt für uns Deutsche hat diese Norm ihre enorme Sprengkraft bewiesen, denn einerseits ermöglichte sie die Verwirklichung eines grundlegenden Zieles des bundesdeutschen Staatswesens und andererseits führte sie zum Zusammenbruch der DDR, eines hochentwickelten Industriestaates und des wichtigsten Verbündeten der Großmacht UdSSR.

Obzwar es keine verbindliche Definition des "Volkes" im Völkerrecht gibt, kann man davon ausgehen, dass die Kurden die allgemein anerkannten Kriterien (Geschichte, Werte, Kultur, Gemeinschaftsgefühl) erfüllen. Daher können sie das Selbstbestimmungsrecht durchaus beanspruchen. Allerdings muss dies nicht zwangsläufig heißen, dass sie einen eigenen Staat bilden müssen. Vielmehr kann die Verwirklichung dieses Anspruchs auch innerhalb bestehender Staaten erfolgen, indem weitgehende Autonomie gewährt wird. Zu dieser Forderung hat sich nunmehr der Kurdenführer Jalal Talabani, der eine Gruppe von acht politischen Parteien repräsentiert, bekannt. Er strebt die kurdische Autonomie in einem demokratischen Irak an und will damit das türkische Özal-Regime beruhigen, das vom Zusammenbruch Saddams ein Erstarken der kurdischen Bewegung befürchtet. Unter diesem Druck hat sich die Türkei endlich auch bereitgefunden, den Kurden lange vorenthaltene Menschenrechte, wie beispielsweise die Nutzung der eigenen Sprache, einzuräumen. Zugleich wurde aber die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Südanatolien aus Gründen der "nationalen Sicherheit" ausgesetzt. Obwohl diese Maßnahme völkerrechtlich möglich ist, scheint sie kaum geeignet, die legitime Forderung der Kurden nach Selbstbestimmung voranzubringen. Es zeigt sich, dass die Türkei wenig Interesse daran zeigt, moderaten kurdischen Forderungen entgegenzukommen. In der Tat konzentriert sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Genozid, den Saddam an den Kurden beging (von 1968 bis 1990 ließ er 200 000 Menschen töten). Dass in der Auseinandersetzung zwischen kurdischen Organisationen und türkischen Sicherheitsorganen seit 1984 mindestens 2500 Todesopfer zu beklagen sind, wird ebenso leicht übersehen wie die Tatsache, dass die Kurden in Gebieten leben, die jetzt Aufmarschgebiete der Armeen sind. Aus der Sicht des Völkerrechts hätte die UNO, die die treibende Kraft bei der Entkolonialisierung Afrikas war und die sich jetzt auf ihre Rolle als kollektives Sicherheitssystem besinnt, alle Veranlassung, sich sowohl mit dem Genozid am kurdischen Volk als auch mit der Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts zu beschäftigen.

**Verantwortlich: Dr.**

**Hans-Joachim Heintze**

**IFHV**

**Ruhr-Universität Bochum**

**Postfach 102148, NA 02/28**

**4630 Bochum**

**Telef.: 0234/700 7366**

**Fax: 0234/700 7957**